



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0578/2017		Datum: 14.09.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01119-17/Mü	
Betreff: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 "Gewerbepark Metternich Nord" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Im Metternicher Feld			
Gremienweg:			
26.09.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ Enthaltungen	☐ mehrheitl. ☐ kenntnis ☐ vertagt ☐ Gegenstimmen ☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Abweichung von der festgesetzten Fassadenbegrünung

Antragseingang	24.04.2017
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Neubau einer Sport- und Spielhalle mit Büro und Stellplätzen
Grundstück/Straße	Im Metternicher Feld 1
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	4837/1

Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die Errichtung von einer Sport- und Spielhalle mit Büro und Stellplätzen. Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 188. Nach der textl. Festsetzung 6.3 (**Fassadenbegrünung** - ein Bewuchs von mind. 50% der nicht verglasten Fassadenfläche) sind an mind. 2 Gebäudefassaden je Gebäude Anpflanzungen von mehrjährigen Rank- und Klettergewächsen vorzunehmen. Als **Kompensation** für die fehlende Wandbegrünung der Fassadenseiten werden 13 hochwachsende, schmalkronige Bäume aus der Pflanzliste auf dem eigenen Grundstück angepflanzt. Für die Abweichung bzgl. der Fassadenbegrünung gibt es bereits **Vorbilder**: So wurden für 2 Bürogebäude („Im Metternicher Feld 40, 42“) hiervon befreit.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Das ist hier der Fall. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Wie bereits dargelegt, gibt es für die beschriebene Abweichung bereits Vorbilder. Aus diesem Grunde kann dem Antragsteller die Abweichung nicht verwehrt werden.

Anlage/n:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Übersichtsplan
- Ansichten